

Scholtz, Hellmut D.

Article — Published Version

Umverteilung in der gRV und Besteuerung der Renten - Eine Analyse der Bemessungsgrößen auf Grundlage der Beitragsäquivalenz

Die Rentenversicherung

Suggested Citation: Scholtz, Hellmut D. (2003) : Umverteilung in der gRV und Besteuerung der Renten - Eine Analyse der Bemessungsgrößen auf Grundlage der Beitragsäquivalenz, Die Rentenversicherung, ISSN 0340-5753, Asgard, Sankt Augustin, Vol. 44, Iss. 6/7, pp. 110-116

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/91611>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Umverteilung in der GRV und Besteuerung der Renten - Eine Analyse der Bemessungsgrößen auf Grundlage der Beitragsäquivalenz

Von Hellmut D. Scholtz

Abstrakt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 6.3.2002 den Gesetzgeber aufgefordert, Altersbezüge ab 2005 nach einheitlichen Grundsätzen zu besteuern. Die vorliegende Abhandlung untersucht auf versicherungsmathematischer Grundlage die Frage, welche Bemessungsgrößen der Besteuerung von GRV-Renten zu Grunde zu legen sind.

I Problemstellung

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 hat das Gericht u.a. ausgeführt, dass die unterschiedliche Besteuerung von Altersbezügen auch deshalb nicht verfassungsgemäß sei, da die Unterschiede in der Beitragsaufbringung zwischen den erörterten Altersbezügen aus wirtschaftlicher Sicht nur unbedeutend seien und die Ertragsanteilbesteuerung der GRV-Renten insoweit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Die Kommission zur Sicherung der Sozialsysteme hat daraufhin am 17.3.2003 ein Gutachten vorgelegt, wonach der Ertragsanteil der Renten ab 2005 mit 50 Prozent und langfristig zu 100 Prozent steuerpflichtig anzusetzen sei.

Das Gericht ging davon aus, dass in den GRV-Renten unter anderem auch ein Bundeszuschuss enthalten sei. Es führt weiterhin aus, dass die Arbeitgeber fünfzig Prozent der Beiträge für die Arbeitnehmer steuerfrei aufgebracht hätten. Insoweit seien jene Anteile der Rente, die auf diese Sachverhalte entfallen, voll zu besteuern.

Für die Standardrente in der GRV mit 45 Beitragsjahren gelten die Argumentationen jedoch tatsächlich nicht.¹ Standardrentner erhalten eine Rente, in der ein Bundeszuschuss nicht enthalten ist. Denn dieser dient als sozialer Ausgleich der Einkommenssicherung von Rentnern ohne zureichende Beitragsleistung. Weiterhin leisten Standardrentner Beiträge, für die sie am freien Markt eine höhere Rente erhielten als in der GRV. Insofern führt auch der Vorschlag der o.a. Kommission zu einer Ungleichbehandlung bei der Besteuerung der Altersbezüge.

Falls für die beabsichtigten Steueränderung eine Befreiung der Beiträge und eine Regelversteuerung der Alterseinkommen geplant wird, ist daher zu prüfen, welche Beiträge tatsächlich in der Zukunft für eine rentenäquivalente Rente erforderlich sind, bzw. welcher Anteil der zukünftigen Renten auf eigenen Beiträgen beruht. Daraus ergibt sich dann die Besteuerungsgrundlage.

Einige Grundsätze zur Besteuerung von Alterseinkommen hat Ruland (2002)² für die nähere und fernere Zukunft aufgezeigt. So kommt er zu dem Ergebnis, dass in absehbarer Zeit die halbe Rente wegen der Beitragsaufbringung aus versteuertem Einkommen der Arbeitnehmer nur einer Ertragsanteilbesteuerung unterliegen dürfe. Der Rest der Rente wäre nachgelagert zu versteuern.

Die Renten von Selbständigen dürften nur mit ihrem Ertragsanteil besteuert werden. Die Problematik der Trennung der Besteuerung bei gemischten Karrieren als Arbeitnehmer und Selbständiger wird angedeutet.

Die Frage nach der Besteuerung von Renten auf der Grundlage nachentrichteter Beiträge und Renten auf der Grundlage eines Versorgungsausgleichs, bei denen der »Arbeitgeberanteil« vom Versicherten selbst aufgebracht wurde, ist hier aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung ergänzend zu stellen. Denn bei diesen Beiträgen handelte es sich in der Vergangenheit oft um sehr erhebliche Beträge, die aus versteuertem Einkommen erbracht wurden. Auch auf diese Renten trifft die Argumentation hinsichtlich der Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils und des Bundeszuschusses nicht zu.

Einen Hinweis, dass das Steueraufkommen zukünftiger Renten von Standardrentnern möglicherweise sich kaum von dem derzeitigen unterscheiden wird, findet man bei Scholtz (2003a).³ Er weist nach, dass auf der Grundlage einer Äquivalenz von Beiträgen und Renten Männer sogar mit nur 43 Beitragsjahren im Jahre 2030 schon zu ca. 100 Prozent und Frauen zu ca. 60 Prozent mit gesonderten Umverteilungsbeiträgen belastet sind. Eine Rentenbesteuerung müsste diesen Sachverhalt daher berücksichtigen.

Scholtz geht dabei davon aus, dass im Rahmen der Zweckbestimmung der GRV und der Beitragsäquivalenz nur jene Anteile der Beiträge als rentenäquivalent angesehen werden können, die auf dem freien Markt für eine Alters- und Invalidensicherung aufzuwenden wären. Dabei ist eine höhere Lebenserwartung in die Überlegungen für die fernere Zukunft einzubeziehen.

Diese Äquivalenzproblematik wird an einem Vergleich der Entwicklung von Beiträgen und Rentenniveau für die Zukunft deutlich.

Das projizierte Rentenniveau bei Standardrenten geht für 2030 von etwa 43,3 Prozent des Bruttolohns aus. Aus Schaubild 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Rentenniveaus und der Beiträge zu ersehen.⁴

Hierbei steht der Absenkung des Rentenniveaus bis auf etwa 43,3 Prozent nach 45 Beitragsjahren ein Anstieg von 19,5 auf ca. 21,8 Prozent vom Lohn bei den Beiträgen gegenüber.⁵ Das Schaubild zeigt die Entwicklung, wenn man die Werte des Jahres 2000 gleich 100 setzt. Es ist zu sehen, dass Beitrag und entsprechende Rentenleistung im Zeitablauf immer mehr auseinander driften. Nach den neueren Daten wird dabei die Entlastungswirkung bei den Beiträgen zwischen 2005 und 2010 voraussichtlich nur dann eintreten, wenn es gelingt, die hohe Arbeitslosigkeit in den Griff zu bekommen.

Das von Scholtz entwickelte Umverteilungsmaß⁶ zeigt in Schaubild 2 den nichtäquivalenten Anteil der Beiträge. Dieser Anteil der Beiträge von Standardrentnern kommt diesen weder im Alter oder bei einer möglichen Invalidität noch eigenen Hinterbliebenen zugute. Er wird vielmehr für allgemeine gesellschaftspolitische Zwecke der Umverteilung verwandt.

1 Brall et al. 2002, S. 432; Ruland 2002, S. 38; Scholtz 2003, S. 64, Fn. 7.

2 Ruland, 2002, S. 38 f.

3 Scholtz, 2003a, S. 65.

4 Daten aus Hain/Tautz 2001, S. 375.

5 Hain/Tautz 2001, S. 370.

6 Berechnung wird in Abschnitt IV gezeigt.

Schaubild 1

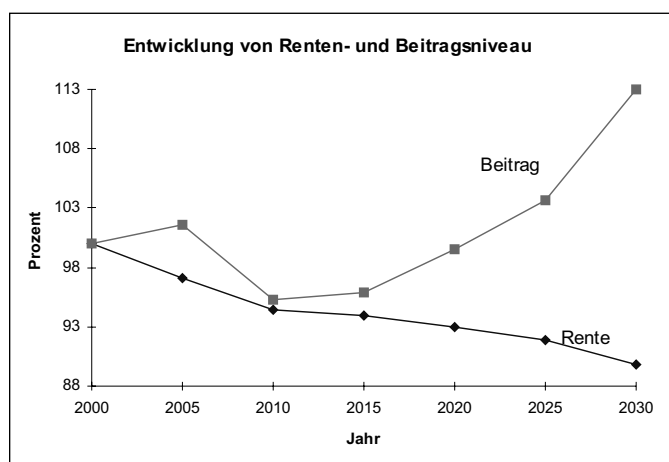
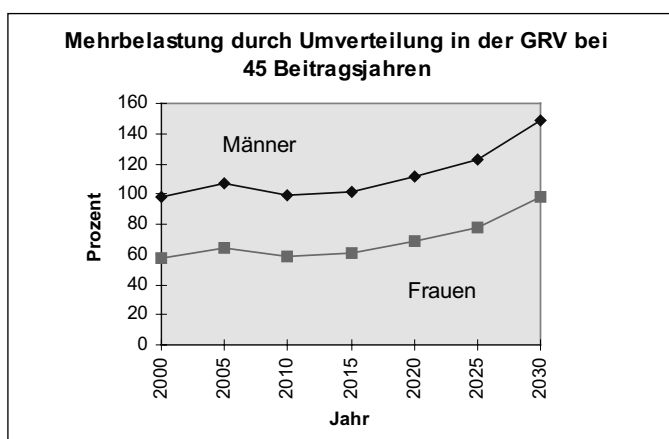


Schaubild 2



Übersteigt der nicht zurechenbare Anteil der Beiträge den oben aus steuerlicher Sicht erwähnten Anteil von 50 Prozent für die erforderliche Rente, im Schaubild auf der Achse mit Null beginnend, dann kann dieser Teil nur einer Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen, da die Beiträge vom Versicherten aus versteuertem Einkommen erbracht wurden. Der entsprechende Arbeitgeberanteil stellt insoweit dann eine Sondersteuer auf die Lohnsumme zur Abdeckung allgemeiner gesellschaftlicher Aufgaben – wie oben erwähnt – dar. Ein Bezug zur Rentenhöhe des Arbeitnehmers ist nicht erkennbar.⁷

Im Folgenden soll wegen dieser Sonderbelastungen⁸ im Vergleich berechnet werden, welche beitragsäquivalente Rente am Markt erzielbar wäre und welche tatsächlich zu erwarten ist. Soweit der Gesetzgeber die vorgelagerte Steuerfreiheit der Beiträge und nachgelagerte Besteuerung der Renten beschließt, kann man aus dem Unterschied den einer Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ermitteln.

II Rechenmodell zur Ermittlung des rentenäquivalenten Beitrags

In Anlehnung an die Vorgehensweise von Scholtz⁹ soll ein für den Zweck der Besteuerung abgewandeltes Rechenmodell kurz erläutert werden. Um die Ergebnisse vergleichbar zu machen, werden die Grunddaten und Annahmen hinsichtlich der Zinsen und der Dynamik der Löhne und Renten beibehalten.

Ist:

i = $p/100$ der Zinssatz, z.B. 4,55 Prozent

d = Zuwachsrate des Durchschnittslohnes, mit $d^* = 1 + d$, z.B. $d^* = 1,025$ für Zuwachsrate $d = 2,5$ Prozent bzw. die Rate der Inflationsentwicklung

r = $1 + i$, der nominale Aufzinsungsfaktor, z.B. 1,0455

r^* = r/d^* , realer Aufzinsungsfaktor,¹⁰ hier z.B. 1,02

v = $1/r^*$ der reale Abzinsungsfaktor

l_x = Anzahl der Lebenden im Alter x

$D_x = l_x v_x$, die diskontierte Zahl der Lebenden des Alters x

$N_x = D_{100} + D_{99} + \dots + D_x$, die kumulierte Summe der diskontierten Lebenden des Alters x ,

dann folgt:

Prämie P_A für 1 EUR Altersrente ab Alter 65 und Eintrittsalter x :

$$P_A = N_{65} / (N_x - N_{65}) \quad (1)$$

Hier wird ein realer Aufzinsungsfaktor von 1,02 bei einer angenommenen Zuwachsrate für Löhne respektive Inflation von 2,5 Prozent und einem nominalen Zinssatz von 4,55 Prozent für die Beitragszeit und Alterszeit zu Grunde gelegt. Die Berücksichtigung der Zuwachsrate dient der Sicherstellung einer Dynamik der Beiträge und der Rente. Die »Realverzinsung« kann dabei leicht mit einem anderen Wert angesetzt werden.¹¹ Entscheidend ist allein die Relation von nominalem Aufzinsungsfaktor zum Multiplikator für den Lohnzuwachs d^* bzw. die Inflation.

Für die Invalidenrenten kann überschlägig ein Satz von 3 Prozentpunkten auf die Prämie der Altersrente erfolgen. Begründet ist dies in den tatsächlichen Verhältnissen. Die Entwicklung des Zugangs war in der Vergangenheit u.a. von der Konjunktur und der Gesetzeslage in sehr starkem Maße abhängig. Für die Zukunft muss die Entwicklung daher abgewartet werden. Zu Grunde gelegt werden hier daher Angaben aus der Literatur.

Geht man für den Standardrentner von einer Beitragszeit von 45 Versicherungsjahren aus, dann ergibt sich bei einem Rentenalter ab 65. Lebensjahr ein Eintrittsalter x in die Versicherung von 20.

Die für die Zukunft erforderlichen zusätzlichen Beiträge werden mit 7,35 Prozent für die Hälfte für Krankenkasse und Pflegeversicherung¹² und 1 Prozent für Verwaltung (bei Aktiven und Rentnern) als Aufschlag insgesamt von überschlägig 2 Prozent auf die Beiträge angenommen. Die Renten ergeben – wie bei den derzeitigen gesetzlichen Renten – dann Zahlbeträge vor eignen Versicherungsbeiträgen. Der Multiplikator VB für Versicherung und Verwaltung auf den Beitrag ist dann $1 + 7,35/100 + 2/100 = 1,0935$.

7 Unter anderem hierzu *Isensee* 1980 und *Scholtz* 1980a, S. 91 ff. im Zusammenhang mit der Wertschöpfungssteuer.

8 Hierzu auch *Scholtz* 1990, S. 768 f., Ziffer 7.1.

9 *Scholtz* 2003a.

10 In der Literatur findet man für den realen Aufzinsungsfaktor auch $1 + i - d$.

11 Einzelheiten zu den Effekten bei *Scholtz* 2003a. Bezieht man höhere Erträge für Kapitalanlagen ein (*Scholtz* 2002, 2003b), dann kann auch ein höherer realer Aufzinsungsfaktor angesetzt werden.

12 Gemäß Regierungserklärung vom 14.3.2003 soll der Beitrag zur Krankenkasse zukünftig unter 13% liegen. 13% + 1,7% für Pflegeversicherung ergeben 14,7% und die Hälfte 7,35%.

Tabelle 1 Berechnung des Beitragssatzes und des Umverteilungsmaßes per 2030 bei 45 Beitragsjahren (Rentenbeginn im 65. Lebensjahr)

Versicherte	Prämie %	Rentenniveau %	Vers.+Verw.	Beitrag %	GRV Beitrag %	Umverteilung %
	2	3	4	5	6	7
Männer	18,55	43,3	1,0935	8,78	21,8	148
Frauen	23,27	43,3	1,0935	11,02	21,8	98

Aus Anschaulichkeitsgründen erfolge hier für das Jahr 2030 eine Projektion der Bruttorente preisbereinigt auf der Basis der Zahlen von 2003. Geht man für 2003 von einem Durchschnittslohn in Höhe von € 2.435,83 monatlich aus, dann entsprechen 43,3 Prozent vom Durchschnittslohn einer Monatsrente vor eignen Beiträgen von etwa € 1.054,71 bzw. gerundet € 1.055. Die tatsächliche Rente in 2030 wäre zwar nominal höher. Die Kaufkraft entspräche vor Beiträgen zur Versicherung jedoch dem hier ausgewiesenen Wert. Dieser Wert liegt unter dem aktuellen Rentenbetrag.

Für die Berechnung der erforderlichen Beitragssätze ist jedoch weder die Kenntnis des Durchschnittslohns DL noch der Rente erforderlich. Die Angabe des Rentenniveaus RN brutto mit 43,3 Prozent im Jahre 2030 genügt.

Es folgt für den Beitrag absolut PG und den Beitragssatz B auf das Einkommen:

$$\text{Beitrag absolut PG} = (P_I + P_A) \cdot \text{RN} \cdot \text{DL} \cdot \text{VB}, \quad (2)$$

$$\text{bzw. Beitragssatz B} = (P_I + P_A) \cdot \text{RN} \cdot \text{VB} \quad (3)$$

mit:

P_I = Prämie für Invalidität, dynamisiert mit Inflations-/Lohnrate in Folgejahren (oben mit 3 Prozent angenommen),

P_A = Prämie für Altersrente, dynamisiert mit Inflations-/Lohnrate in Folgejahren,

RN = gewünschtes Rentenniveau vom Durchschnittslohn DL brutto, Lohn/Inflation dynamisiert ab Eintritt in die Versicherung, hier 0,433,

DL = Durchschnittslohn brutto während der ersten Beitragszeit, dynamisiert ab Eintritt; in 2003 ca. € 2.435,83 monatlich,

VB = Aufwandsfaktor für Versicherungsbeiträge (Kranken, Pflege) und Verwaltung, hier 1,0935.

Aus der Tabelle 1 ist die Berechnung der Beiträge und der Beitragssätze zu ersehen. Man erhält dort nach Multiplikation der Parameter den jeweiligen Beitragssatz oder die zu erwartende Rente.

Den Berechnungen der Prämie wurde die abgekürzte Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 1998/2000 zu Grunde gelegt. Für die Lebensjahre 90 bis 100, die dort bei den Lebenden nur als Pauschalbetrag wiedergegeben sind, wurden die Sterblichkeitsziffern anhand von Daten der GRV adjustiert. Aus den beigegeführten Tabellen im Anhang sind die Werte ersichtlich.

Die Ergebnisse der Berechnungen sollen nun ausführlicher erörtert werden.

III Ergebnisse

Für die Prämie P_A berechnet sich bei 45 Jahren Aktivenzeit vom 20. bis 65. Lebensjahr bei Männern der Wert 15,55 cts für ein Euro Altersrente und bei Frauen von 20,27 cts. Da der Beitragssatz in Prozent dynamisch steigend anfällt, ist dieser Wert

auf 15,55 Prozent bzw. 20,27 Prozent für ein Rentenniveau von 100 Prozent umzurechnen. Diesen Werten ist die Prämie P_I von 3 Prozent für das Invaliditätsrisiko zuzuschlagen, so dass sich Werte von 18,55 Prozent und 23,27 Prozent auf den jährlich steigenden Durchschnittslohn ergeben. Die Berechnung des Beitragssatzes für ein Rentenniveau von 43,3 Prozent nach Gleichung (3) ist dann aus Tabelle 1, Spalte 5, ersichtlich.

Männer müssen in der GRV dann 21,8 Prozent Beitrag auf den Durchschnittslohn zahlen. Am Markt bräuchten sie jedoch nur 8,78 Prozent für eine vergleichbare Altersrente mit Abdeckung des Invaliditätsrisikos zu entrichten. Dabei würde ebenfalls die Hälfte der Kassenbeiträge durch die Rentenversicherung vergütet.

Die Ergebnisse weichen von den Berechnungen bei Scholtz (2003a) ab. Begründet ist dies neben der unterschiedlichen Beitrags- und Rentenlaufzeit in der Tatsache, dass dort die Anzahlen der durchlebten Jahre und für den Projektionszeitraum bis 2050 eine längere Lebenserwartung als hier eingerechnet wurde. Weiterhin waren höhere Beitragssätze für die Krankenkasse sowie die Kosten für Rehabilitation in die Versicherung einbezogen. Im vorliegenden Falle ist die längere Lebenserwartung insoweit berücksichtigt, als wegen der kürzeren Betrachtungsdauer zwar ebenfalls nur die Sterblichkeit des alten Bundesgebietes angesetzt wurde. Dies führt, da in den neuen Bundesländern die Sterblichkeit zur Zeit noch höher ist, in den vorliegenden Berechnungen zu einer Einbeziehung einer erhöhten Lebenserwartung aller Versicherten. Weiterhin führt die oben erwähnte Anpassung der Sterblichkeit in diesem Ansatz für die 90- bis 100-Jährigen zu einer weiteren Erhöhung der Lebenserwartung. Für die durchschnittliche Betrachtung des gesamten Bundesgebietes ergibt sich dadurch dann eine Erhöhung der einberechneten Lebenserwartung bis zum Jahre 2030. Für den kürzeren Betrachtungszeitraum scheint diese Annahme zur Beurteilung der steuerlichen Maßnahmen, die für das ganze Bundesgebiet gelten, angemessen.

Die Hinterbliebenenrenten sind nach dem Urteil¹³ des Bundesverfassungsgerichts eine soziale Leistung. Insoweit zählen die hierfür aufzuwendenden Beiträge zu den allgemeinen gesellschaftlichen Kosten, die dem einzelnen Versicherten nicht zurechenbar sind. Sie sind hier somit nach dem Willen des Gerichts als Umverteilungsbeiträge zu klassifizieren.

Rein nachrichtlich mag interessant sein, dass die für Hinterbliebene aufzuwendenden Beiträge sowohl bei Männern wie bei Frauen durch die für allein versicherte Frauen erforderlichen Prämien überschlägig angesetzt werden können. Begründet ist dies durch die Anrechnungsvorschriften, die zuneh-

13 BVerfG v. 18.2.1998, Tz. 271, 283 ff. Dass es sich um eine soziale Leistung handelt, ist allein schon daraus zu sehen, dass jeder Versicherte der GRV gleiche Beiträge in die GRV zahlt, unabhängig von seinem Familienstand und der Übergangswahrscheinlichkeit in die Risikogruppe der verbundenen Leben.

Tabelle 2 Berechnung des Beitragssatzes und des Umverteilungsmaßes per 2030 bei 48 Beitragsjahren (Rentenbeginn im 68. Lebensjahr)

Versicherte	Prämie %	Rentenniveau %	Vers.+Verw.	Beitrag %	GRV Beitrag %	Umverteilung %
	2	3	4	5	6	7
Männer	14,83	46,19	1,0935	7,49	21,8	191
Frauen	19,03	46,19	1,0935	9,61	21,8	126

mende Erwerbsquote der Frauen und den Sachverhalt, dass in verbundenen Leben die Höhe der Rente insgesamt gesehen durch die durchlebten Jahre der Frau bestimmt wird.¹⁴

IV Die Berechnung des Umverteilungsmaßes

Hier wird in Anlehnung an Scholtz (2003a) das Maß U_j definiert, das das Ausmaß der Sonderbelastung bzw. Umverteilung für die einzelnen Jahre $j = 2000, 2001 \dots 2030$ beziffert. Für das Rentenniveau der GRV im Jahre j , RN_j^{GRV} , ist ein Beitragssatz der GRV von B_j^{GRV} erforderlich. Für ein konstantes Rentenniveau RN ist der entsprechende konstante Beitragssatz B . Daraus folgt für das Umverteilungsmaß U_j der einzelnen Jahre:

$$U_j = (B_j^{GRV} / RN_j^{GRV}) / (B / RN) - 1 \text{ für Jahr } j = 2000 \dots 2030, (4)$$

bzw.

$$U_j = RN \cdot B_j^{GRV} / (B \cdot RN_j^{GRV}) - 1 \text{ für Jahr } j = 2000 \dots 2030. (5)$$

Aus diesen Maßen kann man für alle Jahre entnehmen, um wie viel Prozent der Beitragssatz der GRV in der Projektion den Beitragssatz einer Versicherung für eine vergleichbare Invaliden-/Altersrente am Markt übersteigt.

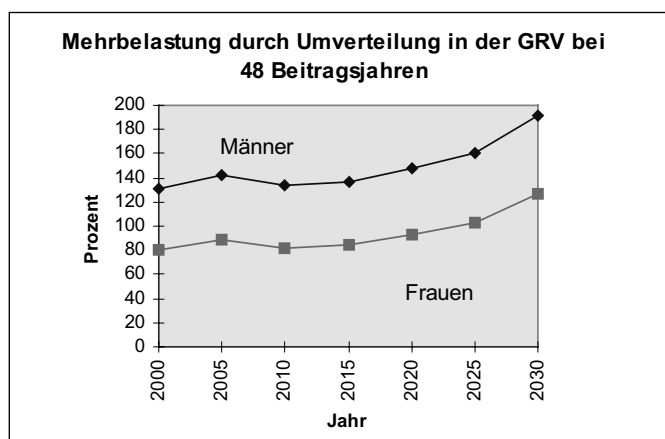
Anders kann man auch sagen, das Maß zeigt, um wie viel eine Rente bei einer Lebensversicherung, bei gleichen Beiträgen wie in der GRV, höher als die GRV-Rente wäre. Ist die GRV-Rente niedriger als die Versicherungsrente, dann sind die nicht ausgezahlten Anteile umverteilte Beiträge für allgemeine gesellschaftspolitische Zwecke. Nach Isensee kann man diese Anteile auch als »Steuer« klassifizieren.¹⁵

Für Schaubild 2 wurde – wie oben abgeleitet – der rentenäquivalente Quotient aus Rentenniveau und Beitrag ins Verhältnis zum entsprechenden Quotienten der GRV gesetzt und eine 1 abgezogen. Also für Männer zum Beispiel für das Jahr 2000 $(19,3/48,02)/(8,78/43,3) - 1$ und $(21,8/43,3)/(8,78/43,3) - 1$ für das Jahr 2030. Da auf jeden Fall ein der Rente entsprechender Beitrag im Wert von 1 bzw. 100 Prozent anfällt, ist hier eine 1 abzuziehen. Diese 1 wird für die Betrachtung der steuerlichen Zwecke unten wieder addiert, denn für die Besteuerung ist das Gesamteinkommen maßgeblich.

V Ausblick

Da im politischen Raum ein hinausgeschobenes Renteneintrittsalter von 70 Lebensjahren erörtert wird, soll hier überschlägig das Maß der Umverteilung für das Renteneintrittsalter 68 gezeigt werden. Dieses Alter liegt zwischen dem heutigen Wert und dem erörterten. Die Rürupkommission hat dabei ihre ursprünglichen Vorstellungen ermäßigt, sie geht jetzt vom Alter 67 aus. Methodisch vergleichbar zu oben ist hier für Alter 68 die Prämie für 48 Beitragsjahre zu berechnen. Sie beträgt einschließlich der Prämie für das Invaliditätsrisiko für Männer 14,83 Prozent und für Frauen 19,03 Prozent.

Schaubild 3



Das Rentenniveau liegt bei überschlägiger Rechnung wegen der höheren Anzahl der Beitragsjahre dann bei 48/45 des geplanten Niveaus von 43,3 Prozent bei 45 Beitragsjahren. Also bei 46,19 Prozent. Es ergeben sich schließlich die für eine private Versicherung anzuwendenden Beitragssätze von 7,49 Prozent für Männer und von 9,61 Prozent für Frauen. Die Umverteilungsbeiträge werden wie oben gezeigt berechnet. Die Entwicklung der Umverteilungsbeiträge im Zeitablauf ist schließlich aus Schaubild 3 ersichtlich.

VI Fazit

Bei 45 Beitragsjahren, der Beitragszeit eines Standardrentners, finanzieren nach Tabelle 1 Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Männern 2,48 Renten und bei Frauen 1,98 Renten. Hierbei ist wie oben erwähnt dem Umverteilungsmaß für die Steuerbetrachtung dem Wert der letzten Spalte eine 1 hinzuaddiert. Zieht man den Anteil des Arbeitgebers mit 50 Prozent ab, dann ergibt sich, dass Männer aus originär eigenen Beiträgen 2,48/2 bzw. 1,24 Altersrenten und Invaliditätsrenten finanzieren. Frauen finanzieren grade eine Alters- und Invaliditätsrente aus originär eigenen Beiträgen. Das Argument, dass in der Rente Beiträge aus einem Bundeszuschuss und/oder ein Arbeitgeberanteil enthalten sei, trifft also bei Standardrenten auch für die Zukunft nicht zu.

Wird z.B. das Renteneintrittsalter auf das 68. Lebensjahr festgesetzt, dann finanzieren Männer alleine 3,91/2 bzw. 1,96 Renten und Frauen 2,26/2 bzw. 1,13 Renten aus originär eigenen Beiträgen ohne Arbeitgeberanteil und Bundeszuschuss.

14 Thullen 1981, S. 499; Scholtz 1980b, S.998; Müller/Nowatzki 1986, DRV, S. 29 u. 32.

15 Isensee 1980; Scholtz 1980a, S. 91 ff.

In logischer Schlussfolgerung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wären diese Sonderbelastungen der Versicherten der GRV bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen.

Eine Angleichung der Steuermessgröße der GRV-Renten an die Steuermessgrößen für Lebensversicherungen und andere Altersbezüge würde im Vergleich gegen den Grundsatz gleicher Besteuerung verstoßen. Ein neues Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wäre in solchem Falle mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die folgenden Beispiele mögen dies verdeutlichen.

VII Beispiele

Bei konsequenter Anwendung des BVerfG-Urteils und zulässiger Pauschalierung der Anwendungsvorschriften durch den Gesetzgeber bei Massenerscheinungen soll eine Lösungsmöglichkeit der Rentenbesteuerung an zwei einfachen Beispielen erörtert werden.

Unter der Annahme, dass 50 Prozent der Beiträge aus steuerfreien Beiträgen der Arbeitgeber stammen, wären ab 2005 50 Prozent des Rentenbetrages der Rentenzugänge der Steuer zu unterwerfen. Geht man von diesem Zeitpunkt von einer gleichzeitigen Steuerfreistellung aller Beiträge aus, dann erhöht sich dieser Satz bei einem angenommenen Auslaufen der aus steuerpflichtigen Beiträgen finanzierten Rente mit jedem hinzukommenden Jahr um z.B. 1,2 weitere Prozentpunkte.¹⁶ Im Jahr 2030 wären somit für 25 zusätzliche Jahre, in denen die Beiträge über den Arbeitgeberanteil hinaus steuerfrei waren, also $50 + 25 \cdot 1,2$ bzw. 80 Prozent des Rentenbetrages steuerpflichtig.

Abonnieren statt fotokopieren...

Sollten Sie den folgenden Text auf einer Fotokopie lesen, dann müsste Sie das eigentlich sehr nachdenklich stimmen:

Zeitschriftenbeiträge sind von Fachleuten verfasst, die ihre fachliche Kompetenz und ihr berufliches Wissen darin einfließen lassen.

Es bestreitet sicher niemand, dass Autoren und Verlag für diese Wissensvermittlung honoriert werden müssen. Alles andere grenzte an Ausbeutung.

Aber gerade das tut derjenige, der ungenehmigt – und selbstredend ohne Honorierung – Fotokopien von urheberrechtlich geschützten Werken anfertigt.

Langfristig entziehen die Raubkopierer damit dem Verlag und seinen Autoren die wirtschaftliche Basis für die Herausgabe von Fachzeitschriften. Das aber würde dem Wissenstransfer erheblichen Schaden zufügen.

Zu solchen Ausbeutern aber wollen **Sie** doch nicht gehören.

Deshalb: Abonnieren statt fotokopieren, damit Sie auch morgen noch gut und umfassend informiert sind.

Ihr Asgard Verlag

Ausgehend von der Kaufkraft des Jahres 2003 beträgt die Standardrente im Jahr 2030 überschlägig 43,3 Prozent vom Durchschnittslohn, d.h. wie oben ausgewiesen preisbereinigt ca. € 1.055. Ein in einer Lebensversicherung Versicherter hätte eine Rente nach Tabelle 1 von $100 + U = 100\% + 148\% = 248\%$. Dies entspräche bei € 1.055 GRV-Rente einer Marktrente von ca. € 2.616 monatlich für gleiche Beiträge.

Die Besteuerung auf der Grundlage der geltenden Steuertabelle sähe dann im Rahmen einer Ermittlung des Steuerfreibetrages für die GRV-Rente ohne Berücksichtigung von Splittingvorteilen wie folgt aus:

Tabelle 3 Berechnung der Steuer unter Berücksichtigung der Umverteilungszahlungen für Jahr 2030 bei 45 EP

	GRV-Rente	Marktrente
Jahresrente EUR	$1.055 \cdot 12 = 12.660$	$2.616 \cdot 12 = 31.397$
Einkünfte (80% der Rente)	10.128	25.117
Werbungskosten	-102	-102
Sonderausgaben 7,35%	-930	-2.308
Ausgabenpauschbetrag	-36	-36
Sonstige Freibeträge	—	—
Jahreseinkommen	9.060	22.671
Steuer Markteinkommen		4.017
Netto Marktrente		18.654
Steuerfreiheit bis Marktrente	18.654	
Steuern GRV-Rente	0	

Die Jahresrente in Tabelle 3 beträgt 12.660 EUR und die entsprechende Marktrente 31.397 EUR. Die steuerlichen Einkünfte ergeben für das Jahr 2030 sich dann bei 80 Prozent Anteil von der Rente mit 10.128 EUR für die Standardrente bzw. 25.117 EUR für die Marktrente. Für Werbungskosten und Sonderausgaben wurden die Pauschbeträge angesetzt. Bei den Aufwendungen für Versicherungen wurde angenommen, dass sie voll abzugsfähig sind, da sie die steuerliche Leistungsfähigkeit mindern. Es ergibt sich dann das steuerpflichtige Einkommen von 9.060 EUR bzw. 22.671 EUR. Aus der Grundtabelle ergibt sich für die Marktrente daraus eine Steuerabzug von 4.017 EUR. Das Nettoeinkommen nach Steuern der Marktrente beträgt dann 18.654 EUR zuzüglich der steuerfreien Beträge von 20 Prozent auf 31.397 EUR.

Setzt man die 18.654 EUR als steuerliche Freigrenze für die Standardrente an, dann liegt das steuerpflichtigen Einkommen mit 9.060 EUR unter diesem Betrag. Er macht weniger als die Hälfte der Freigrenze aus. Daraus können sich dann noch nutzbare Steuerfreibeträge für Mieteinnahmen, Einnahmen aus Kapitalvermögen, wie z.B. der Riesterreute, etc. ergeben.

¹⁶ Hier wird angenommen, dass die 50 Prozent in 45 Beitragsjahren mit 50/45 pro Jahr, genau mit 1.11 Prozentpunkten jährlich abgebaut werden. Dadurch entsprechen die zusätzlichen Steuermessgrößen mit 1,11 Prozent genau den in der Beitragszeit jährlich zunehmend von der Steuer freigestellten Einkünften. Aus Anschaulichkeitsgründen ist der Satz hier auf 1.2 Punkte gerundet.

Tabelle 4 Berechnung der Steuer unter Berücksichtigung der Umverteilungszahlungen für Jahr 2030 bei 72 EP

Vergleichsrenten	GRV-Rente	Marktrente
Jahresrente EUR	1.688 · 12 = 20.256	4.186 · 12 = 50.235
Einkünfte (80% der Rente)	16.204	40.188
Werbungskosten	– 102	– 102
Sonderausgaben 7,35%	– 930	– 3.692
Ausgabenpauschbetrag	– 36	– 36
Sonstige Freibeträge	—	—
Jahreseinkommen	15.137	36.358
Steuer Markteinkommen		8.721
Netto Marktrente		27.637
Steuerfreiheit bis Marktrente	27.637	
Steuern GRV-Rente	0	

Im Folgenden soll nun in der Tabelle 4 überprüft werden, wie sich die Besteuerung auswirkt, wenn 45 Jahre lang durchschnittlich 1,6 Entgeltpunkte, also $45 \cdot 1,6 = 72$ Entgeltpunkte, erzielt wurden. Die Bruttorente der GRV beträgt dann $1.055 \cdot 1,6 = 1.688$ EUR monatlich oder 20.256 EUR jährlich. Für die Marktrente ergibt sich nach Tabelle 1 das 2,48fache dieser Beträge bzw. 50.235 EUR jährlich. Die Vorgehensweise der Ansätze und Berechnungen entspricht der wie für Tabelle 3 beschrieben.

Wären die Standardrentner durch diese Art der Besteuerung bevorteilt? Nein! Im Gegenteil. Denn das Nettoeinkommen ist niedriger als wenn die Beiträge zur Erzielung einer Marktrente geleistet worden wären. Im Grunde haben die Standardrentner der GRV insoweit vorab zur Finanzierung staatlicher Aufgaben zusätzlich beigetragen und den Staat bereits während der Aktivenzeit entlastet. Diese Sonderbeiträge sind wie ausgeführt als Steuer zu klassifizieren. Aus diesem Grunde müssen die Standardrentner dann im Alter, trotz der erforderlichen Steuerfreiheit hoher Renten, eine Einbuße im disponiblen Einkommen in Höhe von überschlüssig etwa einem ganzen Nettoeinkommen in Kauf nehmen.

Zusammenfassung

Die versicherungsmathematisch konzipierte Abhandlung zeigt auf, dass in absehbarer Zeit Männer und Frauen in der GRV mit hohen Umverteilungsbeiträgen belastet sein werden. Die Beitragsbelastungen der Arbeitgeber fließen dabei voll in die Umverteilung ein. Männer finanzieren mit Ihren Beiträgen zusätzlich bis zu zwei Alters-/Invalidenrenten. Die Versicherten sind insoweit bei Beiträgen und Renten steuerfrei zu stellen. An zwei Beispielen wird aufgezeigt, wie eine Besteuerung unter Berücksichtigung der Umverteilungsbeiträge vorgenommen werden könnte. Es wird weiterhin deutlich, dass Versicherte durch die Steuerfreistellung bei Beiträgen und Renten immer noch schlechter gestellt sind als Rentner, die dem Versicherungszwang in der GRV nicht unterliegen sondern ihre Altersversorgung auf dem freien Markt versichern.

Literatur

- Bundesverfassungsgericht 1998. Entscheidung v. 18.2.1998.
 – 2002. Entscheidung 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002.
 Bieber, U./Stegmann, M. (2002), Maßnahmen des sozialen Ausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV, Nr. 11, S. 642–660.
 Brall, N./Bruno-Latocha, G./Lohmann, A. (2002), Steuerliche Behandlung von Beiträgen zur und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG, DRV, Nr.7–8, S. 420–437.
 Eichenhofer, E. (2002), Familien- und soziale Sicherheit in internationaler Perspektive, DRV, Nr.12, S. 725–729.
 Hain, W./Tautz, R. (2001), Finanzielle Auswirkungen der Rentenreform, DRV, Nr. 6–7, S. 359–37.
 Isensee, J., (1980), Der Sozialversicherungsbeitrag in der Finanzordnung des Grundgesetzes – Zur Verfassungsmäßigkeit eines »Maschinenbeitrags« –, DRV, Nr. 3, S. 145–155.
 Köbl, U. (2002), Familienleistungen in der Alterssicherung, DRV, Nr. 12, S. 686–696.
 Müller, H.-W./Kiel, W. (1987), Die Behandlung der Invalidenrenten in den Modellrechnungen zur Entwicklung des Rentenvolumens in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, DRV, Nr. 11–12, S. 763–785.
 Ruland, F. (2002), Die Besteuerung von Alterseinkünften, DRV-Schriften, Band 39, S. 29–41.
 Scheil, O. (1989), Zur Rentnersterblichkeit: Aktuelle Ergebnisse der Jahre 1986 und 1987, DRV, Nr. 1–2, S. 108–122.
 Scholtz, H. D. (1980a), Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung, Die Rentenversicherung, Nr. 5/6, S. 84–93.
 – (1980b) Ungleichbehandlung in der Rentenversicherung auch nach 1984? Betriebs-Berater, Nr.19, S. 994–999.
 – (1990), Besteuerung von Renten und Pensionen – Eine Entgegnung, DRV, Nr.12, S. 761–775.
 – (2002), Risikominderung durch eine optimierte Investmentstrategie für Anlagen zur Alterssicherung, Die Rentenversicherung, Nr. 6, S. 101–107.
 – (2003a), Hält der Generationenvertrag bis zum Jahre 2050? Eine Analyse der Beitragsäquivalenz in der GRV–, Die Rentenversicherung, Nr. 3–4, S. 59–69.
 – (2003b), Strategie zur Maximierung des Endvermögens bei Meidung des Ruins. Ein geeigneter Ansatz bei Anlagen zur Alterssicherung? Die Rentenversicherung, Nr. 5, S. 81–88.
 Stahl, H./Stegmann, M. (2001), Änderungen der Hinterbliebenenrentenreform, DRV, Nr. 6–7, S. 387–400.
 Statistisches Bundesamt, Abgekürzte Sterbetafel 1998/2000.
 – (2002), Bevölkerungsentwicklung Deutschlands bis zum Jahre 2050. Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.
 Thullen, P. (1981), Der Begriff der Beitragsäquivalenz aus der Sicht der Versicherungsmathematik, DRV, Nr. 8, S. 497–513.
 – (1992), langfristige Analyse eines sozialen Rentensystems unter Berücksichtigung variabler Wachstumsraten (Lohn, Inflation, Bevölkerung, Zinsfuß), DRV, Nr. 2–3, S. 154–164.
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2002, Rentenversicherung in Zeitreihen 2002, Band 22.

Anhang*

Sterblichkeit Männer 1998/2000 adjustiert (x=Alter; q=Sterbewahrscheinlichkeit)									
x	q	x	q	x	q	x	q	x	q
0	0.00502382	20	0.00095737	40	0.00190217	60	0.01194062	80	0.08049926
1	0.00043774	21	0.00092821	41	0.00207227	61	0.01319929	81	0.08634101
2	0.00028176	22	0.00087195	42	0.00230700	62	0.01454596	82	0.09620361
3	0.00020638	23	0.00084717	43	0.00257842	63	0.01624180	83	0.10958981
4	0.00016315	24	0.00085992	44	0.00277932	64	0.01768264	84	0.11938897
5	0.00012829	25	0.00081683	45	0.00311741	65	0.01982261	85	0.13160273
6	0.00014388	26	0.00080730	46	0.00336141	66	0.02162165	86	0.14258439
7	0.00012243	27	0.00079163	47	0.00365047	67	0.02416464	87	0.15665433
8	0.00014129	28	0.00081211	48	0.00403702	68	0.02691315	88	0.16813027
9	0.00011322	29	0.00085568	49	0.00446087	69	0.02912846	89	0.18560053
10	0.00011814	30	0.00083922	50	0.00480619	70	0.03226412	90	0.19640000
11	0.00013379	31	0.00087026	51	0.00540529	71	0.03495229	91	0.20920000
12	0.00015396	32	0.00092167	52	0.00571690	72	0.03763947	92	0.22610000
13	0.00017336	33	0.00095424	53	0.00640961	73	0.04088722	93	0.24370000
14	0.00019560	34	0.00103283	54	0.00711281	74	0.04517980	94	0.25590000
15	0.00026428	35	0.00108803	55	0.00773269	75	0.04959191	95	0.29070000
16	0.00039734	36	0.00126444	56	0.00841619	76	0.05400222	96	0.28630000
17	0.00053960	37	0.00134109	57	0.00904849	77	0.06066840	97	0.29360000
18	0.00088584	38	0.00144634	58	0.00992363	78	0.06851091	98	0.32500000
19	0.00086797	39	0.00167380	59	0.01091060	79	0.07428374	99	0.33450000
								100	1.00000000

Sterblichkeit Frauen 1998/2000 adjustiert (x=Alter; q=Sterbewahrscheinlichkeit)									
x	q	x	q	x	q	x	q	x	q
0	0.00502382	20	0.00032132	40	0.00100707	60	0.00574146	80	0.05151988
1	0.00043774	21	0.00031231	41	0.00115346	61	0.00613335	81	0.05667520
2	0.00028176	22	0.00028487	42	0.00128729	62	0.00671727	82	0.06478865
3	0.00020638	23	0.00027208	43	0.00147281	63	0.00750877	83	0.07596901
4	0.00016315	24	0.00029330	44	0.00152162	64	0.00836525	84	0.08482325
5	0.00012829	25	0.00031098	45	0.00176100	65	0.00914018	85	0.09637829
6	0.00014388	26	0.00031186	46	0.00185438	66	0.01015240	86	0.10618922
7	0.00012243	27	0.00032556	47	0.00203455	67	0.01138743	87	0.11995062
8	0.00014129	28	0.00034027	48	0.00229841	68	0.01272708	88	0.13436959
9	0.00011322	29	0.00036136	49	0.00245479	69	0.01397853	89	0.15038321
10	0.00011814	30	0.00034915	50	0.00270339	70	0.01559884	90	0.16210000
11	0.00013379	31	0.00039440	51	0.00294408	71	0.01742225	91	0.17670000
12	0.00015396	32	0.00044223	52	0.00312473	72	0.01981875	92	0.19100000
13	0.00017336	33	0.00047986	53	0.00340975	73	0.02185067	93	0.20830000
14	0.00019560	34	0.00051543	54	0.00367218	74	0.02442906	94	0.22310000
15	0.00026428	35	0.00060250	55	0.00393804	75	0.02780337	95	0.23660000
16	0.00039734	36	0.00065084	56	0.00426707	76	0.03150971	96	0.25600000
17	0.00053960	37	0.00074567	57	0.00452096	77	0.03540597	97	0.27140000
18	0.00088584	38	0.00083353	58	0.00476706	78	0.04126428	98	0.29050000
19	0.00086797	39	0.00092275	59	0.00517681	79	0.04560124	99	0.29380000
								100	1.00000000

* Quellen: Statistisches Bundesamt und GRV